

Richtlinie

**Gewährung von Fördermitteln durch die  
Stadt Villach im Bereich Umwelt- und  
Naturschutz  
(Bereichs-Subventionsordnung Umwelt-  
und Naturschutz)**

Beschluss vom 16. Februar 2026 – Ausschuss für Umwelt- und Naturschutz

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>GRUNDSÄTZE DER FÖRDERUNG</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>GEFÖRDERTE MASSNAHMEN</b> .....	<b>4</b>
2.1	Förderung von Übersiedlung heimischer Insektenvölker .....	4
2.2	Förderung von Reinhaltungsmaßnahmen an Gewässern .....	4
2.3	Förderung von Naturschutzprojekten aus Einnahmen der Naturschutzabgabe .....	4
2.4	Förderung von Vereinen im Bereich Natur-, Umwelt- und Tierschutz .....	5
2.5	Förderung von Maßnahmen auf Privatgrund im Sinne von den Grünraum der Stadt Villach betreffenden Studien .....	6
2.6	Subventionsbegriff und besondere Förderungsvoraussetzungen .....	6
2.7	Auszahlungsmodalitäten .....	7
<b>3</b>	<b>FÖRDERUNGSEMPFÄNGER:INNEN</b> .....	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>SUBVENTIONSVERFAHREN</b> .....	<b>8</b>
4.1	Allgemeine Förderungsvoraussetzungen .....	8
4.2	Nachweis und Kontrolle .....	10
<b>5</b>	<b>GÜLTIGKEIT VON SUBVENTIONEN</b> .....	<b>12</b>
<b>6</b>	<b>RÜCKFORDERUNG</b> .....	<b>12</b>
<b>7</b>	<b>DE-MINIMIS-ERKLÄRUNG</b> .....	<b>13</b>
<b>8</b>	<b>DATENSCHUTZ UND TRANSPARENZ</b> .....	<b>13</b>
<b>9</b>	<b>ÄNDERUNGEN DER BASIS-SUBVENTIONSORDNUNG</b> .....	<b>13</b>
<b>10</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>13</b>

**Abteilung Anlagenrecht und Umweltschutz**

Rathausplatz 1 | 9500 Villach

**T** +43 4242 205 2200 | **E** [naturschutz@villach.at](mailto:naturschutz@villach.at) | **W** [villach.at](http://villach.at)

## 1 GRUNDSÄTZE DER FÖRDERUNG

Die Basis-Subventionsordnung der Stadt Villach stellt das gültige Regelwerk für die Vergabe von Fördermitteln dar. Zusätzlich werden in der vorliegenden Bereichs-Subventionsordnung ergänzende Bestimmungen für die in dem Bereich Umwelt- und Naturschutz administrierten Förderungen festgelegt.

Die Umwelt- und Naturschutzförderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Villach. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Die Förderung erfolgt nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.

Naturschutz ist die im Interesse der Allgemeinheit wirkende Obsorge zur dauernden Erhaltung der Natur als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen, zum Schutze besonderer Teile der Natur vor nachteiliger Veränderung, Zerstörung oder Ausrottung sowie zur Anpassung der lebensnotwendigen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung an die vorhandenen, unvermehrbaeren natürlichen Ressourcen.

Im Kärntner Naturschutzgesetz 2002 — K-NSG-2002 ist eine Abgabe für die Inanspruchnahme der Natur durch Gewinnung von Bodenschätzen und mineralischen Rohstoffen vorgesehen. Diese sogenannte Naturschutzabgabe wird vom Land Kärnten eingehoben und ist zweckgebunden für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Natur zu verwenden (mindestens 20 % des Abgabenertrages der Stadt Villach).

Die gegenständliche Richtlinie dient einer einheitlichen und rechtmäßigen Vorgangsweise bei der Verwendung der Mittel aus der Kärntner Naturschutzabgabe, sowie der Mittel zur Förderung von Übersiedelungen heimischer Insektenvölker, zur Förderung von Reinhaltungsmaßnahmen an Gewässern, zur Förderung von Vereinen im Natur-, Umwelt- und Tierschutz sowie zur Förderung von Maßnahmen im Sinne von den Grünraum der Stadt Villach betreffenden Studien auf Privatgrund.

Weitere Ziele sind die Umsetzung aller naturschutzrelevanter EU-Vorschriften sowie internationaler Abkommen.

Soweit in dieser Richtlinie personenbezogene Bezeichnungen oder Funktionen nur in männlicher oder nur in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## **2 GEFÖRDERTE MASSNAHMEN**

### **2.1 Förderung von Übersiedlung heimischer Insektenvölker**

Förderungsgegenstand ist ein Zuschuss zu einer sach- und fachgerechten Umsiedlung von Wespen- und Hornissennestern durch eine fachkundige Person bzw. ein geeignetes Unternehmen wodurch das Über- bzw. Weiterleben der Insekten an einem geeigneten Ort gewährleistet wird, in Höhe des Rechnungsbetrages bzw. bis jeweils max. EUR 216,00 pro Nest.

### **2.2 Förderung von Reinhaltungsmaßnahmen an Gewässern**

Förderungsgegenstand ist ein Zuschuss zu Reinhaltungsmaßnahmen an Gewässern durch Fischereivereine zum Zwecke der Erhaltung der natürlichen Seeufer und des natürlichen Fischbestandes durch Fischbesatzmaßnahmen in Höhe von EUR 2.500,00 pro Verein einmalig pro Kalenderjahr.

### **2.3 Förderung von Naturschutzprojekten aus Einnahmen der Naturschutzabgabe**

Förderungsgegenstände stellen erforderliche Maßnahmen dar, die zur Erreichung der Ziele des Kärntner Naturschutzgesetzes sowie der naturschutzrelevanten Verordnungen auf Landes-, Bundes- und EU- bzw. internationaler Ebene dienen, wie insbesondere:

- Anwendungsorientierte Grundlagenermittlung (z.B. Kartierungen, Monitorings, Managementpläne) Zielfindungsprozesse, Maßnahmenplanung und Evaluierung auf naturkundlichem, wirtschaftlichem, rechtlichem, politischem und administrativem Gebiet
- Naturschutzrelevante Beratung, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, Bewusstseinsbildung und Wissensvermittlung
- Pflege, Betreuung, Verbesserung, Wiederherstellung oder Neuanlage wertvoller Lebensräume (für zu schützende Arten) bzw. naturschutzrelevanter landschaftsprägender Objekte
- Privatrechtliche Sicherung von ökologisch wertvollen Grundstücken zu Naturschutzzwecken (z. B. durch Kauf, etc.)
- Investitionen inkl. Konzeption für Anlagen oder Objekte wie z. B. Lehrpfade, Themenwege oder Aussichtsplätze im Zusammenhang mit Information und Bewusstseinsbildung
- Information/Bewusstseinsbildung zur Verbesserung des Schutzgebietsmanagements

Es werden insbesondere jene Maßnahmen oder Projekte gefördert bzw. finanziert, welche den schwerpunktmäßigen Zielsetzungen des Naturschutzes entsprechen. In allen Fällen sind die

Zielsetzungen des Kärntner Naturschutzgesetzes und dessen Verordnungen sowie der sonstigen naturschutzrelevanten Rechtsvorschriften und Übereinkommen auf Landes-, Bundes- und EU- bzw. internationaler Ebene einzuhalten.

Nicht gewährt werden Förderungen für Vorhaben, die aufgrund unmittelbarer gesetzlicher oder bescheidmäßiger Verpflichtung durchgeführt werden müssen.

Bei der Bemessung der Zuwendung ist die zumutbare Eigenleistung des:der Förderungswerber:in zu berücksichtigen und auf sein Eigeninteresse Bedacht zu nehmen.

Zuwendungen werden nur subsidiär gewährt, sonstige Fördermöglichkeiten von Land, Bund, EU und der Landwirtschaftsverwaltung (ÖPUL, ELER etc.) sind vorrangig auszuschöpfen.

Nach erfolgter Beschlussfassung im zuständigen Ausschuss erhält der:die Förderungswerber:in eine vorläufige Subventionszusage.

## **2.4 Förderung von Vereinen im Bereich Natur-, Umwelt- und Tierschutz**

Förderungsgegenstand sind Vorhaben, die

- im erheblichen öffentlichen Interesse gelegen sind,
- einen Natur-, Umwelt- und/oder Tierschutzbezug aufweisen und
- einen unmittelbaren Bezug zur Stadt Villach aufweisen.

Ein erhebliches öffentliches Interesse liegt vor, wenn das Vorhaben geeignet ist

- zur Sicherung oder Steigerung des Gemeinwohls, zur Hebung des Ansehens der Stadt Villach, zum Fortschritt in geistiger, körperlicher, kultureller, sozialer, wissenschaftlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht oder zum Umwelt-, Tier- und Klimaschutz beizutragen und
- der Förderzweck nicht bereits auf andere Weise erreicht wurde bzw. erreicht werden kann, sohin kein Bedarf aus Sicht der Fördergeberin besteht.

Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Das Ausmaß der Zuwendung ist an der Bedeutung auszurichten, die dem Vorhaben aus der Sicht des Natur-, Umwelt- und/oder Tierschutzes zukommt. Das Höchstausmaß kann bis zu 100% betragen.

Die jeweilige Höhe des Zuschusses ist jedenfalls mit der Höhe der im jeweiligen Kalenderjahr vorhandenen budgetären Mittel gedeckelt.

Nach erfolgter Beschlussfassung im zuständigen Ausschuss erhält der:die Förderungswerber:in eine vorläufige Subventionszusage.

## 2.5 Förderung von Maßnahmen auf Privatgrund im Sinne von den Grünraum der Stadt Villach betreffenden Studien

Förderungsgegenstand sind Vorhaben zum Schutz, zum Erhalt, zur Pflege sowie zur Entwicklung von schutz- und erhaltenswürdigen Biotopen sowie ökologisch wertvoller Flächen im Sinne der den Grünraum der Stadt Villach betreffenden Studien auf Privatgrund.

Nach erfolgter Beschlussfassung im zuständigen Ausschuss erhält der:die Förderungswerber:in eine vorläufige Subventionszusage.

## 2.6 Subventionsbegriff und besondere Förderungsvoraussetzungen

Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Das Ausmaß der Zuwendung ist an der Bedeutung auszurichten, die dem Vorhaben aus der Sicht des Natur-, Umwelt- und/oder Tierschutzes zukommt. Das Höchstausmaß kann bis zu 100% betragen. Die jeweilige Höhe des Zuschusses ist jedenfalls mit der Höhe der im jeweiligen Kalenderjahr vorhandenen budgetären Mittel gedeckelt.

Für die Projektförderungen nach 2.3 (Förderungen von Naturschutzprojekten aus Einnahmen der Naturschutzabgabe), 2.4 (Förderungen von Vereinen im Natur-, Umwelt- und Tierschutz) sowie 2.5 (Förderungen von Maßnahmen im Sinne der den Grünraum der Stadt Villach betreffenden Studien) hat das Ansuchen folgende Mindestkriterien zu erfüllen:

- Name des:der Förderungswerber:in bzw. der vertretungsbefugten Person
- Geburtsdatum des:der Förderungswerber:in bzw. der vertretungsbefugten Person
- Anschrift des:der Förderungswerber:in
- Projekttitle, Kurzbezeichnung des Vorhabens
- Zeitplan
- Plausible Kostenschätzung
- Unterschrift auf dem Antragsformular (beinhaltet Verpflichtungserklärung)
- Ausführliche Projektbeschreibung (inkl. Projektziele, -methoden)

Sofern das Projekt spezielle Kenntnisse oder Befugnisse erfordert (z. B. nach dem Gewerberecht etc.), dann sind zusätzlich folgende Beilagen anzuschließen:

- Befugnis (Gewerbeberechtigung bzw. Auszug aus dem Firmenbuch)
- Belege der technischen Leistungsfähigkeit (Betriebsgröße, Betriebsausstattung, Referenzliste, Nachweis über die Zuverlässigkeit durch Auszug aus dem Strafregister)
- ausdrückliche schriftliche Erklärung des:der Unternehmer:in über seine Zuverlässigkeit sowie das Nichtzutreffen eines abgeschlossenen oder laufenden Insolvenzverfahrens
- Bei flächenbezogenen Maßnahmen sind Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die betroffenen Flächen in seinem Eigentum stehen (Grundbuchsatzug), bzw. dass

für den Zeitraum der Erhaltungspflicht der geförderten Maßnahme eine Zustimmung zu den eingereichten Projekten des:der betroffenen Grundeigentümer:in bzw. ein entsprechend langfristiger Pachtvertrag vorliegt.

Für Förderungen nach 2.4 (Förderungen von Vereinen) hat das Ansuchen zusätzlich die Voraussetzungen für die Förderwürdigkeit — wie in Punkt 2.4 aufgezählt — kumulativ zu erfüllen.

Im Ansuchen sind das Vorliegen eines öffentlichen Interesses, des Natur-, Umwelt- und/oder Tierschutzbezuges sowie der unmittelbare Bezug zur Stadt Villach nachvollziehbar darzulegen und zu begründen.

Für Förderungen nach 2.5 (Förderung von Maßnahmen im Sinne der den Grünraum der Stadt Villach betreffenden Studien) hat das Ansuchen zusätzlich eine Begründung zu enthalten, warum die gegenständliche Maßnahme im Sinne der jeweiligen Studie ist.

**Besondere Vorgaben** für Förderungen nach Punkt 2.3 (Förderung von Naturschutzprojekten aus Mitteln der Naturschutzabgabe):

- Die Einbringung von Anträgen hat bis 31. März eines jeden Jahres zu erfolgen. Eine spätere Antragstellung kann bei Verfügbarkeit budgetärer Mitteln akzeptiert werden.
- Die Umsetzung von Projekten hat nach Gewährung der Fördermittel tunlichst bis 15. Dezember des Kalenderjahres zu erfolgen, in welchem die Förderung gewährt wurde. Abweichende Regelungen können im Rahmen einer individuellen Fördervereinbarung festgelegt werden.

## 2.7 Auszahlungsmodalitäten

Die Auszahlung beantragter und zugesprochener Förderungen erfolgt erst nach ordnungsgemäßer Abrechnung vorher gewährter Förderungen.

Bei Projekt- und Investitionssubventionen ist eine Auszahlung der beschlossenen Förderung in Raten möglich (nach Projektfortschritt bzw. nach Vorlage von Teil-Abrechnungen).

Bei Projekt- und Investitionssubventionen ist eine Vorauszahlung in Höhe von max. 30% der Gesamtsubvention zulässig.

### 3 FÖRDERUNGSEMPFÄNGER:INNEN

Um die Gewährung einer Förderung können rechtsfähige eigenberechtigte natürliche Personen, Personengemeinschaften und juristische Personen, jeweils vertreten durch ihre gesetzlich oder satzungsmäßig berufenen Organe, ansuchen. Im Speziellen gilt, dass Förderungen nach 2.1 und 2.5 nur von Privatpersonen und Förderungen nach 2.2 und 2.4 nur von Vereinen beantragt werden können.

### 4 SUBVENTIONSVERFAHREN

Ein Förderansuchen ist schriftlich von dem:der Förderungswerber:in einzubringen. Die Antragsstellung hat vorzugsweise elektronisch zu erfolgen. Sofern eine digitale Antragsstellung technisch möglich ist, ist ausschließlich diese zu nutzen. Insbesondere sind nachfolgende Punkte im Rahmen des Online-Ansuchens zu berücksichtigen:

#### 4.1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- 4.1.1 Der:Die Förderungswerber:in hat in diesem Ansuchen die Förderungswürdigkeit der Aufgaben bzw. des Vorhabens auf Verlangen zu begründen. Im Zuge dessen ist bekannt zu geben, wofür die beantragte Förderung verwendet werden soll und welche Mittel zur Durchführung des Vorhabens zur Verfügung stehen. Insbesondere ist auch anzugeben, ob auch von anderen Stellen eine Förderung erfolgt oder ob bei anderen Stellen eine Förderung beantragt wird/wurde.
- 4.1.2 Das Vorhaben muss innerhalb des Stadtgebietes von Villach verwirklicht werden oder zumindest mit der Stadt Villach oder ihren Bewohner:innen in engem Zusammenhang stehen. Die Beurteilung, ob ein solcher, enger, Zusammenhang mit der Stadt Villach besteht, obliegt ausschließlich der Stadt Villach.
- 4.1.3 Um die Förderwürdigkeit von Vereinen oder juristischen Personen zu überprüfen, können ab einer Fördersumme von mehr als EUR 750,00 bzw. auf Verlangen der im Magistrat dafür zuständigen Abteilung eine Bilanz bzw. Rechnungsabschlüsse verlangt werden.
- 4.1.4 Subventionen können nur bei ordnungsgemäßer Abrechnung früherer Subventionen gewährt werden.
- 4.1.5 Der:Die Förderungswerber:in hat auf Verlangen weitere für eine Beurteilung der Förderungswürdigkeit relevante Unterlagen (z.B. Finanzierungsplan etc.) vorzulegen.

- 4.1.6** Der:Die Förderungswerber:in bestätigt mit seiner:ihrer Unterschrift auf dem Antragsformular, dass er:sie die „Bereichs-Subventionsordnung Umwelt- und Naturschutz“ der Stadt Villach kennt, inhaltlich akzeptiert und sich zur Einhaltung der von der Förderstelle in diesen Regelwerken erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen verpflichtet.
- 4.1.7** Der:Die Förderungswerber:in bestätigt, dass er:sie geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse (Buchführung, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung usw.) aufweist und sich bereit erklärt, Unterlagen hierüber für eine etwaige Nachprüfung bereitzuhalten und von einem:einer Beauftragten der zuständigen Organisationseinheit der Stadt Villach nachprüfen zu lassen.
- 4.1.8** Der:Die Förderungsempfänger:in verpflichtet sich, als Publicitätsmaßnahme auf die Unterstützung durch die Stadt bei allen im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Förderung stehenden öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten hinzuweisen. Dies hat durch die Verwendung des auf der Internetseite bereitgestellten Logos der Stadt unter Einhaltung der geltenden Nutzungsbedingungen und Verwendungsrichtlinien (CD-Manual) zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Nutzung des Logos der Stadt ist ausdrücklich untersagt.
- 4.1.9** Um den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bestmöglich zu entsprechen, behält sich die Stadt Villach das Recht vor, zusätzliche schriftliche Vereinbarungen mit dem:der Förderungswerber:in abzuschließen. Ab einem Förderbetrag von EUR 5.000,00 ist jedenfalls ein entsprechender Subventionsvertrag mit der Stadt Villach abzuschließen.
- 4.1.10** Sollte für die Umsetzung einzelner zur Förderung beanspruchter Maßnahmen die Erteilung behördlicher Bewilligungen erforderlich sein, sind diese durch den:die Förderungswerber:in zu beantragen und auf Verlangen vorzulegen.
- 4.1.11** Für Förderungen im Sinne der Punkte 2.3, 2.4 und 2.5 ist eine Erklärung abzugeben, dass die Gelder ausschließlich investitions- bzw. projektbezogen verwendet werden und auch andere in Betracht kommende Förderungsmöglichkeiten ausgeschöpft worden sind. Im Falle der Förderung durch Dritte ist die Förderstelle, die Förderhöhe und der verbleibende Eigenanteil anzugeben. Eine Kostenschätzung ist ab einer Förderung in Höhe von EUR 3.000,00 zwingend vorzulegen.
- 4.1.12** Der:Die Förderungswerber:in hat auf Verlangen weitere für eine Beurteilung der Förderungswürdigkeit relevante Unterlagen (z.B. Finanzierungsplan etc.) vorzulegen.
- 4.1.13** Eine **Förderung** ist **ausgeschlossen**, wenn
- der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann bzw. die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungsfähigkeit des:der Förderungswerber:in übersteigt.

- über das Vermögen eines:einer Förderungswerber:in bereits einmal ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist bzw. schon einmal der Antrag auf Insolvenzeröffnung gestellt, aber mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist. Bei juristischen Personen gilt dieser Ausschließungsgrund sinngemäß für deren Organe. Die Förderung ist nicht auszuschließen, wenn aufgrund der nunmehrigen wirtschaftlichen Lage des:der Förderungswerber:in erwartet werden kann, dass er:sie seinen:ihren Zahlungspflichten nachkommen wird.
- die Förderungsmittel zur Erfüllung eines Sanierungsplanes bzw. Zahlungsplanes oder im Rahmen eines Abschöpfungsverfahrens mit Restschuldbefreiung verwendet werden sollen. Ausnahmen hiervon sind bei im öffentlichen Interesse bestehenden und betriebenen Einrichtungen nur im Einzelfall aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates zulässig, wobei der Gemeinderat im Einzelfall die notwendigen Modalitäten einer Förderungsgewährung festlegt.
- die formalen Voraussetzungen dieser Richtlinie nicht erfüllt werden.
- der:die Förderungswerber:in persönliche Umstände aufweist, die gemäß § 13 Abs. 1 und Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 vom Antritt eines Gewerbes ausschließen; bei juristischen Personen gilt dies sinngemäß, wenn eine natürliche Person, der ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte des betreffenden Rechtsträgers zusteht, von der Gewerbeausübung ausgeschlossen ist.

## 4.2 Nachweis und Kontrolle

### 4.2.1 Subventionen von mehr als EUR 750,00:

- 4.2.1.1 Förderungen verschiedener städtischer Subventionsgeber, die im Antragsformular angegeben wurden, sind für die genannte Betragsgrenze zusammenzurechnen.
- 4.2.1.2 Bei gewährten Förderungen sind als Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel die von der Stadt Villach notwendig erachteten Unterlagen vorzulegen. Dazu zählen insbesondere detaillierte Abrechnungen für bestimmte Vorhaben unter Vorlage von Verwendungsnachweisen nach Möglichkeit bis längstens 31. Juli des auf die Gewährung der Subvention folgenden Kalenderjahres. In vertraglichen Vereinbarungen abweichende Nachweispflichten bzw. Fristen bleiben davon unberührt.
- 4.2.1.3 Die Stadt Villach ist berechtigt, die erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen jederzeit auf ihre Richtigkeit prüfen zu lassen. Der:Die Förderungswerber:in hat über Verlangen dazu auch Auskünfte über interne Verhältnisse (z.B. Vereinsstatuten, Vereinsorgane, Eigentumsverhältnisse bei Gesellschaften, Beteiligungsrechte etc.) zu geben und die Stadt Villach zu ermächtigen, die für die Beurteilung der Förderungsvoraussetzungen notwendigen Daten durch Rückfragen bei sonstigen

Rechtsträgern erheben zu lassen.

- 4.2.1.4 Bei Projekt- und Investitionssubventionen hat der:die Subventionsempfänger:in verpflichtend eine Gesamtabrechnung vorzulegen. Sie muss von dem:der Subventionsempfänger:in rechtmäßig (firmenmäßig bzw. statutengemäß) unterfertigt sein.
- 4.2.1.5 Wenn es die Stadt für erforderlich erachtet, ist sie berechtigt, die Gebarung des:der Förderungswerber:in auch durch Prüfung an Ort und Stelle durch eigene Organe, oder durch beauftragte Dritte (z.B. Wirtschaftsprüfer:innen) überprüfen zu lassen.
- 4.2.1.6 Bei zweckfremder Verwendung sind aufgrund dieser Bereichs-Subventionsordnung gewährte Mittel binnen Monatsfrist zurückzuzahlen.
- 4.2.1.7 Zusätzlich zu den Abrechnungsunterlagen ist auf Verlangen ein Tätigkeitsbericht des:der Förderungswerber:in beizulegen, mit dem die Erreichung der in den Förderungsunterlagen angeführten Ziele dokumentiert werden (Jahresbericht, Erfolgsbericht).
- 4.2.1.8 Eine Abrechnungskontrolle enthält jedenfalls einen Abgleich zwischen Fördersumme und tatsächlich aufgewendeten Kosten.
- 4.2.1.9 Stichprobenkontrollen sind zulässig.

#### **4.2.2 Subventionen von mehr als EUR 100,00 bis EUR 750,00:**

- 4.2.2.1 Förderungen verschiedener städtischer Subventionsgeber, die im Antragsformular angegeben wurden, sind für die genannte Betragsgrenze zusammenzurechnen.
- 4.2.2.2 Bei gewährten Förderungen können als Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel die von der Stadt Villach notwendig erachteten Unterlagen verlangt werden.
- 4.2.2.3 Vorgelegte Originalrechnungen können digitalisiert und anschließend von der im Magistrat dafür zuständigen Organisationseinheit abgelegt werden. Elektronische Rechnungen können unmittelbar digital mit dem Eingangsdatum erfasst werden.
- 4.2.2.4 Bei zweckfremder Verwendung sind aufgrund dieser Bereichs-Subventionsordnung gewährte Mittel binnen Monatsfrist zurückzuzahlen.
- 4.2.2.5 Die Stadt Villach ist berechtigt, die erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen jederzeit auf ihre Richtigkeit prüfen zu lassen. Der:Die Förderungswerber:in hat über Verlangen dazu auch die Stadt Villach zu ermächtigen, die für die Beurteilung der Förderungsvoraussetzungen notwendigen Daten durch Rückfragen bei sonstigen Rechtsträgern erheben zu lassen.

- 4.2.2.6 Eine Abrechnungskontrolle enthält jedenfalls einen Abgleich zwischen Fördersumme und tatsächlich aufgewendeten Kosten.

## 5 GÜLTIGKEIT VON SUBVENTIONEN

Subventionen werden nur für das jeweilige Kalender- und Budgetjahr gewährt. Allfällige Zusagen erlöschen daher mit Ablauf des 31. Dezember des jeweiligen Kalender- und Budgetjahres, sofern zu diesem Zeitpunkt keine vollständige Abrechnung bei der für die Abwicklung zuständigen Organisationseinheit der Stadt Villach eingelangt ist. Zulässig ist dabei allerdings die Gewährung einer weiteren Subvention für dieselbe Maßnahme auch in den Folgejahren, sofern die Subventionsvoraussetzungen bei neuerlicher Antragstellung noch erfüllt werden. Subventionen über einen längeren, höchstens jedoch dreijährigen Zeitraum, können nur Förderungswerber:innen zugesichert werden, die nachweislich im Voraus längerfristig bindende Dispositionen treffen müssen (z.B. Eingehen vertraglicher Bindungen, Bindung durch Mietverträge an Spielstätten). Weitere Voraussetzungen für eine derartige, mehrjährige Subventionszusage sind ein verbindlicher Finanzplan und ausreichende Begründungen seitens des:der Förderungswerber:in. Die Bestimmungen der Haushaltsordnung der Stadt Villach sind im Hinblick auf eine allfällige Vorbelastung der Budgets der Folgejahre zu beachten.

Unerledigte Subventionsansuchen verlieren nach zwei Jahren ab dem Tag der Einbringung ihre Gültigkeit, sofern von Seiten des:der Förderungswerber:in nicht entsprechende Unterlagen nachgereicht werden bzw. am Subventionsansuchen ausdrücklich etwas anderes festgehalten wird.

## 6 RÜCKFORDERUNG

Die Stadt Villach ist berechtigt, die gewährte Subvention (bzw. deren kalkulatorischen Geldwert) ganz oder teilweise zuzüglich einer Verzinsung zurückzufordern, wenn der Bezug der Förderung vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen gegenüber der Stadt Villach herbeigeführt wurde, die Subvention widmungswidrig verwendet wurde oder der sich im Laufe der Projektlaufzeit Änderungen ergeben, aufgrund derer das Projekt nicht länger den Richtlinien entspricht (z.B. Unterschreiten der Mindesthöhe für die förderbaren Projektkosten).

Gleiches gilt, wenn die entsprechenden Abrechnungsunterlagen trotz Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist übermittelt wurden. Die Stadt Villach ist außerdem berechtigt, eine gewährte Förderung mit bei ihr bestehenden Rückständen aufzurechnen.

## **7 DE-MINIMIS-ERKLÄRUNG**

Der Subventionsempfänger hat die entsprechenden De-Minimis-Bestimmungen selbstverantwortlich zu berücksichtigen.

## **8 DATENSCHUTZ UND TRANSPARENZ**

Ergänzend zu den Ausführungen bzgl. Datenschutz und Transparenz in der Basis-Subventionsordnung erfolgt keine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten des:der Förderungswerber:in, wenn es sich um Förderungen aufgrund sozialer Bedürftigkeit (Individualförderungen) oder um sensible Daten iSd Art. 9 DSGVO handelt.

## **9 ÄNDERUNGEN DER BASIS-SUBVENTIONSORDNUNG**

Werden in der Basis-Subventionsordnung Änderungen vorgenommen (z.B. Betragsgrenzen), so gelten diese unmittelbar und zeitgleich mit dem Inkrafttreten in der Basis-Subventionsordnung auch für diese Bereichs-Subventionsordnung und für Subventionsansuchen, die nach Inkrafttreten der Änderungen bei der Stadt Villach einlangen.

## **10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Diese Richtlinie tritt mit 1. März 2026 in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt beantragten Förderungen.